



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
ouandr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Anita Schnyder
+41 31 633 73 29
anita.schnyder@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Wyssachen
Gemeindehaus 118, Postfach 18
4954 Wyssachen

G.-Nr.: 2019.JGK.7234

2. September 2020

Wyssachen; Revision Ortsplanung, abschliessende Vorprüfung Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Mai 2020 ist bei uns die Ortsplanungsrevision mit folgenden Akten zur abschliessenden Vorprüfung eingegangen:

- Zonenplan Siedlung 1:2'500 vom 12. Mai 2020
- Zonenplan Landschaft und Gewässerräume 1:5'000 vom 12. Mai 2020
- Inventarplan 1:5'500 vom 12. Mai 2020
- Richtplan Erschliessung und Langsamverkehr, 1:5'500 vom 12. Mai 2020
- Baureglement vom 12. Mai 2020
- Bericht nach Art. 47 RPV vom 12. Mai 2020
- Mitwirkungsbericht vom 14. Oktober 2019

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine erneute Vernehmlassung durchgeführt:

- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung (ANF)
- Tiefbauamt (TBA), Obergeringenieurkreis IV (OIK IV)

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Unter Vorbehalt der in den nachfolgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der Ortsplanungsrevision zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

Mit den materiellen Genehmigungsvorbehalten (mGV) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können.

Formelle Genehmigungsvorbehalte (fGV) müssen von der Planungsbehörde beachtet werden. Sie stellen aber den Gegenstand der Planung nicht in Frage. Die Bereinigung solcher formellen Gegenstände verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (E) und Hinweisen (H), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

2. Ausgangslage

Der Gemeinderat von Wyssachen hat sich entschieden, neben der Umsetzung der technischen Pflichtaufgaben eine Gesamtrevision der Ortsplanung durchzuführen. Dementsprechend werden nicht nur die Gewässerräume aufgrund der neuen Gewässerschutzgesetzgebung (GSchG/GSchV) und die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) umgesetzt, sondern auch die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) aufgegriffen, die Bauzonenreserven ermittelt. Es sollen zudem zwei Weilerzonen ausgeschieden werden, und eine Zone für Sport und Freizeit und eine Zone für öffentliche Nutzung eingezont. Es wurde ein Inventarplan erarbeitet und der Zonenplan Siedlung, der Schutzonenplan, der Richtplan Erschliessung und das Baureglement überarbeitet.

Die Gemeinde Wyssachen verfügt aufgrund unüberbauter Wohn-, Misch- und Kernzonen für die nächsten Jahre über keinen tatsächlichen Wohnbaulandbedarf (vgl. Massnahme A_01 des kantonalen Richtplans 2030). Sie macht den 15-jährigen Wohnbaulandbedarf daher nicht geltend und muss sich somit im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision nicht zwingend mit der Siedlungsentwicklung nach Innen (SEin) beschäftigen (vgl. Massnahme A_07 des kantonalen Richtplans 2030). Sie hat das Thema im Prozess der Ortsplanungsrevision dennoch bearbeitet, im Erläuterungsbericht abgehandelt und diesbezüglich Anpassungen des Baureglements und des Zonenplans vorgenommen. Zudem hat sie das Instrument der Bauverpflichtung geprüft und bringt es zur Anwendung. Die Grundsätze Siedlungsentwicklung nach Innen werden mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision stufengerecht angewendet.

Die rechtsgültige baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Wyssachen wurde am 25. November 2010 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt. Bei dieser Revision hatte die Gemeinde auch die Gefahrenkarte Naturgefahren umgesetzt.

Nach Art. 58 BauG sorgt die Gemeinde dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen frühzeitig in geeigneter Weise mitwirken kann. Die öffentliche Mitwirkung zur Ortsplanungsrevision fand vom 27. Mai bis zum 27. Juni 2019 statt. Zudem orientierte die Gemeinde am 6. Juni 2019 an einem öffentlichen Anlass über die Revisionsarbeiten. Der Gemeinderat hat zu den neun Eingaben in einem Mitwirkungsbericht Stellung genommen.

Mit Datum vom 14. Februar 2020 hatten wir Ihnen einen Vorprüfungsbericht zugestellt. Die Ortsplanungsrevision wurden in vielen Teilen entsprechend dem Bericht überarbeitet. Bei noch offene Fragen wurden geeignete Lösungen gefunden und in den Unterlagen gut nachvollziehbar überarbeitet.

3. Erhebung unüberbaut

Gemäss Art. 47 Abs. 2 RPV sind im Rahmen der Ortsplanungsrevision die Nutzungsreserven zu überprüfen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck die unüberbauten Bauzonen in der WebGIS-Geoportalkarte erhoben und nachgeführt.

Als Ergebnis liegen die unüberbauten Baulandreserven in der Gemeinde Wyssachen über alle Bauzonen vor. In der Beilage finden Sie die beiden Berichte.

Im Rahmen der Genehmigung resp. mit Stichtag es Beschlusses der Gemeindeversammlung sind die überbauten Flächen nachzuführen. Anschliessend werden die unüberbauten Bauzonen der Wohn-, Misch- und Kernzonen wie auch der übrigen Bauzonen im Rahmen der jährlichen Aktualisierung in die kantonale Übersicht integriert. Dies erfolgt jeweils anfangs Kalenderjahr, indem die Flächen mit den Daten der amtlichen Vermessung verschnitten und die zwischenzeitlich überbauten Parzellen automatisch gelöscht werden.

Das Total der unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen ist zudem massgebend für die Berechnung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfs gemäss Massnahmenblatt A_01 des Kant. Richtplanes ist. Dieser theoretische Bedarf beträgt für die Gemeinde Wyssachen **0.7 ha**. Demgegenüber stehen mit Stichtag vom 31. August 2020 Flächen **von 2.1 ha unüberbaute** Wohn-, Misch- und Kernzonen.

4. Bauverpflichtungen

Der Gemeinderat von Wyssachen hat beschlossen, zwecks Aktivierung der Nutzungsreserven das Instrument der Bauverpflichtung im Rahmen der Ortsplanungsrevision einzusetzen.

Die Bauverpflichtungen werden im Baureglement resp. im Anhang zum Baureglement festgelegt und wir können den Regelungen zustimmen.

5. Ein- und Umzonungen

5.1 Einzonung Zone für Sport und Freizeit (ZSF) «Therapierreiten»

Um heilpädagogischen Reitunterricht anbieten zu können, soll die Parzelle 877 in die ZSF «Therapierreiten» eingezont werden. Die Einzonung betrifft Kulturland im Sinne von Art. 11a Abs. 1 und 2 BauV. Für die Beanspruchung des Kulturlandes **liegt ein Standortnachweis mit einer Interessensabwägung vor**. Wir können der Beanspruchung rund 2'000 m² Kulturland zustimmen und der Einzonung als Zone für Sport und Freizeitanlagen (ZSF 2 gemäss Art. 11 Abs. 1 BauR) zustimmen. Hingegen stellen wir zusammen mit dem Oberingenieurkreis IV fest, dass entgegen unserem 1. Vorprüfungsbericht ein Teil der Einzonung im mittleren Gefahrengelände liegt. Das Schadenspotential ist wohl klein. Es ist dennoch im Erläuterungsbericht eine kurze **Interessensabwägung** zu ergänzen. (fGV)

5.2 Einzonung Zone für öffentlichen Nutzungen (ZöN) «Sportplatz»

Der bestehende Sportplatz im Gebiet Hagsbach soll mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision der Bauzone zugewiesen werden. Der **Interessensabwägung** und dem Standortnachweise im Erläuterungsbericht (Kap. 6.1) können wir nicht folgen.

Es ist ein zentrales Anliegen der Raumplanungsgesetzgebung die Siedlungstätigkeit in Bauzonen zusammenzufassen und die Streubauweise für nichtlandwirtschaftliche Bauten zu verhindern. Kleinbauzonen auszuscheiden, um verstreut liegende, nichtlandwirtschaftliche Bauten zu legalisieren, ist vor dieser Zielsetzung unzweckmässig und gesetzeswidrig. Eine Neueinzonung für ein Vorhaben, welches in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform ist und gemäss Praxis der Bundesrechtsprechung als isolierte Kleinbauzone einzustufen ist, kann von uns nicht genehmigt werden.

Mit der geplanten Einzonung wird eine solche isolierte Kleinbauzone geschaffen und wir können somit der Einzonung der ZöN «Sportplatz» keine Genehmigung in Aussicht stellen. (mGV)

5.3 Weilerzonen

Die beiden Weiler Mannshus und Heimige sollen einer Weilerzone gemäss Art. 33 RPV zugewiesen werden. Die Nachweise gemäss Massnahme A_02 «Kriterien für Weilerzone gemäss Art. 33 RPV» des Kantonalen Richtplanes liegen vor. Die Abgrenzungen gegenüber der Landwirtschaftszone sind korrekt und wir können den beiden Weilerzonen die Genehmigung in Aussicht stellen.

6. Gewässerräume

Das revidierte Gewässerschutzgesetz des Bundes verlangt von den Kantonen die Ausscheidung von Gewässerräumen an allen oberirdischen Gewässern. Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung und gewährleistet insbesondere den Schutz vor Hochwasser sowie die natürlichen Funktionen. Der Gewässerraum ist in der baurechtlichen Grundordnung grundeigentümergebunden festzulegen.

6.1 Ausscheidung Gewässerraum

Die Gewässerräume werden als flächige, überlagernde Korridore korrekt ausgeschieden.

6.2 Erhöhung Gewässerraum

Der Obergeringenieurkreis IV sowie das Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung stimmt den Erhöhungen der Gewässerräume bei bestockten Uferabschnitten gemäss Ziffer 7.4 im Erläuterungsbericht zu.

6.3 Verzicht auf die Ausscheidung von Gewässerräumen

Die Fachstellen stimmen dem Verzicht auf Ausscheidung der Gewässerräume entlang der beiden Kraftwerkskanäle zu. Die Darstellung im Zonenplan «Landschaft und Siedlung» ist korrekt. Es besteht jedoch eine gewisse Diskrepanz zum Erläuterungsbericht, da dort die Gewässerräume der zwei Leitungen noch ausgeschieden sind. Der Erläuterungsbericht (S. 59 und 60) ist anzupassen. (H)

7. Richtplan Erschliessung

Wir können dem vorliegenden Richtplan Erschliessung zustimmen. Die Fusswegnetzplanung entspricht dem Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG) und kommt der Forderung gemäss Art. 27 Strassenverordnung (SV) nach, dass das Fuss- und Wanderwegnetz in der Richt- oder Nutzungsplanung festzulegen ist.

Gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinderates zum neuen Richtplan Erschliessung ist der alte Richtplan Erschliessung vom 27. Februar 1997 aufzuheben. (H)

8. Inventarplan

Folgende Anpassungen würden den Inventarplan als Grundlageninstrument im Vollzug verbessern:

- Das Abteilung Naturförderung stellt in ihrem Fachbericht fest, dass immer noch Lücken bestehen. So stellt die Fachstelle fest, dass Hecken / Feldgehölze und die Ufervegetation zwar in der Legende dargestellt sind. Sie empfiehlt aber für die Vollständigkeit den Inventarplan zu aktualisieren sowie die Ufervegetation aufgrund der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen von Hecken / Feldgehölzen in der Legende mit unterschiedlichen. (E).

- Weiter stellt die Fachstelle fest, dass Trockenstandorte im Plan aufgenommen worden sind. Anhand der Legende im Inventarplan und dem Erläuterungsbericht sei allerdings nicht eindeutig, ob damit Trockenstandorte innerhalb von Kiesgruben gemeint sind oder ob Kiesgruben und Trockenstandorte zwei separate Elemente sind. Für eine bessere Lesbarkeit empfiehlt sie, die Legende zu überarbeiten. (E)
- Die Gewässer sind mit ihren Namen zu benennen. (E)

9. Zonenplan «Landschaft und Gewässerräume»

9.1 Landschaftsschutz

Mit dem regionalen Landschaftsentwicklungskonzept Oberaargau (R-LEK-OA, 2010) hat die Region Oberaargau auf dem Gemeindegebiet Wyssachen einige regionale Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Diese werden stufengerecht in die vorliegende Ortsplanung überführt.

9.2 Biotopschutz

Die Hecken / Feldgehölze und Ufergehölz sowie die Trockenstandorte werden nicht als Hinweise im vorliegenden Vollzugsinstrumente dargestellt. Wünschenswert wäre, dass diese jedoch im Inventarplan auf ihre Vollständigkeit hin überprüft würden (siehe Kap. 9).

9.3 Baugruppen und Ortsbildschutz

Die Ortsbildschutzgebiete werden aufgrund der überarbeiteten Baugruppen im vorliegenden Plan korrekt ausgeschieden.

9.4 Darstellung

Die historischen Verkehrswege von regionaler Bedeutung (mit Substanz und viel Substanz) wurden als Festlegungen im Plan aufgenommen. Diese könnten auch als Hinweise im Plan dargestellt werden. (H)

10. Zonenplan Siedlung

Die bestehenden Waldgrenzen wurden mit der Ortsplanung vom 25. November 2010 resp. der Waldfeststellungsverfügung vom 29. September 2010 im Zonenplan festgelegt. Wir empfehlen jeweils, beim Übertrag der Waldfeststellungen aus älteren Plänen in der Legende das Datum der Waldfeststellungsverfügung zu ergänzen. (E)

11. Baureglement

Mit dem vorliegenden Baureglement werden die Begriffe und Messweisen gemäss der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) in weiten Teilen korrekt umgesetzt.

Art. 4 Abs. 1	In Art. 5 Abs. 6 wird festgehalten, dass die Fh g bei Bauten mit Attikageschossen als Höhenmass gilt. Im vorliegenden Artikel ist nicht klar, ob die Fh g auch für alle anderen Gebäude resp. Dachformen gilt? (mGV) Falls die Fh g nur für Bauten mit Flachdächern gilt, ist dies hier zu nennen und die Skizze «Kniestockhöhe» auf Seite 19 im Anhang ist entsprechend anzupassen. (H)
Art. 4 Abs. 4	Auf grösseren unüberbauten Bauparzellen (im Umfang von zirka 1500 m ²) werden minimale Dichten im Sinne der haushälterischen Bodennutzung und der Siedlungs-

- entwicklung nach Innen (gestützt auf Art. 3 RPG i.V.m. Art. 8a Abs. 1 und Art. 54 Abs. 2 Bst. I BauG) festgelegt.
Als Hilfestellung für die Planungsbehörden haben wir im Geoprodukt «Siedlungsentwicklung nach Innen» einen Datensatz aufgrund einheitlicher Parameter generiert. Auf den beiden Parzellen 42 und 590 ist eine Festlegung der minimalen Dichte nicht (mehr) erforderlich, da diese beiden Parzellen resp. deren unüberbauten Teile, die minimale Grösse von ca. 1'500 m² nicht erreichen. (H)
- Art. 5 Abs. 7 Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten dürfen max. 5 m betragen oder 50 % der Fassadenseite nicht überschreiten. Der Regelung «50 % der Fassadenseite» können wir keine Genehmigung in Aussicht stellen. (mGV)
Gemäss unserer heute gängigen Praxis werden Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten auf maximal einer Fassadenseite nicht an die Fh t ange-rechnet, sofern deren Länge max. 5 m beträgt oder bei Fassadenseiten von 15 m bis max. 20 m Länge max. 1/3 der Länge nicht überschreitet. Bei Fassaden von über 20 m Länge max. ¼ der Länge.
- Art. 7 Abs. 1 Eine Regelung, dass der Gebäudeabstand auf demselben Grundstück unterschrit-ten werden kann, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung vorliegt, können wir nur zustimmen, sofern der Nachweis für wohnhygienisch tragbare Verhältnisse vorliegt und *das feuerpolizeiliche Minimalmass nicht unterschritten* wird. Der Absatz ist entsprechend zu ergänzen. (fGV)
- Art. 10 Abs. 1 Die Festlegungen zur ZSF Sportplatz sind zu löschen. Siehe dazu Kap. 5.2.
- Art. 25 Es hat keine archäologischen Schutzgebiete in der Gemeinde Wyssachen. Dem-nach macht der Artikel in der vorliegenden Form keinen Sinn. Der Artikel könnte wie folgt angepasst resp. auf einen Absatz gekürzt werden:
Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten ein-zustellen und die Gemeindeverwaltung oder der archäologische Dienst des Kan-tons Bern zu benachrichtigen (Art. 10 f BauG). (fGV)
- Art. 28 Abs. 3 Damit klar ist, welche Fachberatung zur Beurteilung beigezogen wird, empfehlen wir hier entweder «eine» durch «die» zu ersetzen, auf Art. 21 BauR zu verweisen oder die Fachberatung explizit zu nennen, sofern eine andere zuständig ist. (E)
- Art. 29 Aussichtspunkte liegen ausserhalb dem Baugebiet und werden deshalb nach Arti-kel 24 ff RPG geprüft. So wird im Einzelfall geprüft, welche Massnahmen zulässig sind. Im Baureglement kann dies nicht geregelt werden.
«Der Erhaltung dienenden Nutzungen und Massnahmen sind zulässig» ist entwe-der zu streichen oder aber zu ergänzen mit «*und richten sich nach Art. 24 RPG.*».
(mGV)
- Art. 35 Der «Richtplan Erschliessung» ist hier zu streichen, da seine Aufhebung nicht in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegt, sondern vom Gemeinderat auf-gehoben werden kann. (fGV)
- Skizzen Gewässer-Die Abteilung Naturförderung bedauert, dass die Skizzen zur besseren Erläuterung raum und Bauab-stand Pufferzone des Gewässerraums inkl. Ufervegetation und der Bauabstände / Pufferzonen zu Hecken und Feldgehölzen nicht aufgenommen wurden. Da diese Skizzen zum ein-eren die Ufervegetation berücksichtigen und zum anderen präziser sind, wird noch-mals empfohlen, diese im Baureglement aufzunehmen (E).

12. Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht ist aufgrund der vorangehenden Kapitel dieses Berichtes zu ergänzen.

13. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG). Die Publikation hat auch im Amtsblatt zu erfolgen.

Einspracheverhandlungen sind vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV). Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (6-fach)
- Ausdruck Bericht über die Erhebung der unüberbauten Bauzonen (aktualisiert per Datum Beschlussfassung)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung
- ein Protokollauszug des Gemeinderats zum Richtplan Erschliessung
- kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), sofern ein solches erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 61 Abs. 6 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe www.geo.apps.be.ch - Datenmodell).

Dem OIK IV sind zudem die digitalen Daten der neu vermessenen und angepassten Gewässerläufe zwecks Korrektur der Gewässernetzkarte des Kantons Bern nachgereicht werden. Dies muss vor der Genehmigung der Ortsplanungsrevision geschehen.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Anita Schnyder
Raumplanerin

- Überzählige Dossier retour
- Berichte Bauzonen unüberbaut / überbaut vom 31. August 2020

Fachberichte

- Stellungnahme Wasserbaupolizei inkl. Naturgefahren vom 30. Juni 2020
- Fachbericht Fischerei und Naturschutz vom 16. August 2020

Kopie mit Beilagen (Fachberichte)

- Georegio AG, Atelier für Raumentwicklung, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Oberaargau
- LANAT, ANF
- LANAT, FI
- LANAT, Fachstelle Boden
- AWN, Waldabteilung Mittelland
- AK, KDP
- AK, Archäologischer Dienst
- AUE
- TBA, OIK IV
- AWA
- Region Oberaargau